

Gesetz- und Verordnungsblatt

für das Königreich Sachsen,

4^{tes} Stück vom Jahre 1839.

N^o 11.) Verordnung,

die dießjährige Feier des Reformationsfestes betreffend;

vom 30sten Januar 1839.

Nachdem vor nun bald dreihundert Jahren auf Anordnung des damaligen Landesfürsten, Herrn Heinrich, Herzogs zu Sachsen und Markgrafen zu Meissen, nach Seinem am 1sten April 1539 erfolgten Antritte der Regierung, in dem Ihm angefallenen Ländergebiete die Kirchenreformation und reine evangelische Lehre eingeführt worden, diese Einführung jedoch, selbst in den bezeichneten Landestheilen, nicht gleichförmig an einem und demselben Tage erfolgt ist, so erscheint es den Verhältnissen angemessen, und ist demnach beschloffen worden, die Säcularfeier dieses für die evangelische Kirche Sachsens so denkwürdigen Ereignisses mit dem dießjährigen Reformationsfeste, zum 31sten October, in der Maasse verbinden zu lassen, daß desselben in der Predigt mit gebührendem Danke gegen die göttliche Vorsehung gedacht, auch dieser Dankagung durch Abfingung eines Tebeum nach der Predigt oder anderer passender Gesänge, und die sonst an hohen Festen üblichen kirchlichen Gebräuche, eine erhöhte Feierlichkeit gegeben werde.

Hinsichtlich des der Predigt zum Grunde zu legenden Textes bewendet es bei den für diesen Tag bereits vorgeschriebenen biblischen Perikopen.

Hierbei ist, wie Man ohnedieß von der umsichtigen Beurtheilung der evangelischen Geistlichkeit zu erwarten hat, im Predigen bei Erwähnung der geschichtlichen Thatfachen sich aller störenden Polemik, welche die christliche Andacht nicht fördert, sondern den Geist der Unbuddsamkeit nähret, zu enthalten, überhaupt aber der Grundsatz christlicher Liebe, Duldung und Einigkeit vorwalten zu lassen, in welchem zu allen Zeiten, besonders aber auch in der gegenwärtigen, eine wahrhaft evangelische Denkweise sich am unzweideutigsten offenbart.